

Verkündungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Emden/Leer

2023 Emden, 10.10.2023 Nummer 129

Inhalt:

- 1. Prüfungsordnung für den Joint Masterstudiengang Maritime Operations an der Western Norway University of Applied Sciences und der Hochschule Emden/Leer
- 2. Besonderer Teil (B) der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Maritime Wissenschaften, Fachbereich Seefahrt und Maritime Wissenschaften, Hochschule Emden/Leer



Das vollständige Verkündungsblatt finden Sie unter:

https://www.hs-emden-leer.de/hochschule/organisation/ordnungen-richtlinien-undverkuendungsblaetter/verkuendungsblaetter

Herausgeber: Präsidium der Hochschule Emden/Leer

Redaktion: Präsidialbüro



Prüfungsordnung für den Joint Masterstudiengang Maritime Operations an der Western Norway University of Applied Sciences und der Hochschule Emden/Leer

Der Fachbereichsrat Seefahrt und Maritime Wissenschaften der Hochschule Emden/Leer hat am 07.03.2023 gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Maritime Operations" beschlossen. Diese wurde vom Präsidium der Hochschule Emden/Leer gemäß § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b NHG am 06.09.2023 genehmigt und durch Verkündungsblatt Nr. 129/2023 am 10.10.2023 veröffentlicht. Diese Prüfungsordnung umfasst den Anteil der Hochschule Emden/Leer am Joint Masterstudiengang.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen und Immatrikulation	
§ 3 Studienziele	
§ 4 Hochschulgrad	
§ 5 Dauer und Gliederung des Studiums	3
§ 6 Module und Kreditpunkte	
§ 7 Arten und Formen von Prüfungen	4
§ 8 Durchführung der Prüfungen	
§ 9 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungsleistungen	7
§ 10 Anmeldefristen, Prüfungszeiträume, Studienfristen	
§ 11 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	
§ 12 Masterarbeit	
§ 13 Anmeldung und Zulassung zur Masterarbeit	
§ 14 Bestehen, Nichtbestehen der Masterprüfung, Wiederholung	
§ 15 Prüfungskommission	
§ 16 Prüfer*innen	
§ 17 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen	
§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	
§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Note	
§ 20 Zeugnis, Masterurkunde und Diploma Supplement	
§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung	
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte	
§ 23 Hochschulöffentliche Bekanntmachung der Prüfungskommission	
§ 24 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	
§ 25 Inkrafttreten	
Appendix 1 List of Modules with Credit points and examination	
Appendix 2 Diploma and Diploma Supplement	20



§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Joint Masterstudiengang Maritime Operations an der Western Norway University of Applied Sciences in Haugesund und der Hochschule Emden/Leer. Sie betrifft die Prüfungen an der Hochschule Emden/Leer.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen und Immatrikulation

- (1) Zum Joint Masterstudiengang Maritime Operations kann zugelassen werden, wer die Zugangsvoraussetzungen gemäß der gültigen Zugangs- und Zulassungsordnung für den Studiengang nachweist.
- (2) Die*der Studierende wird an beiden Hochschulen immatrikuliert.
- (3) Wird die*der Studierende aus ihr*ihm zu vertretenden Gründen an einer Partnerhochschule exmatrikuliert, so wird sie*er auch an der anderen Partnerhochschule exmatrikuliert.

§ 3 Studienziele

- (1) Ziel des Studiums ist es, durch die Masterprüfung einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss, basierend auf einem erfolgreich absolvierten berufsqualifizierenden Erststudium zu erringen. Durch die Prüfung soll ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau nachgewiesen werden.
- (2) Die Absolventen/-innen des Studienganges Maritime Operations haben:
- Breites und vertieftes Wissen in einer Vielzahl von Disziplinen, die einen interdisziplinären Überblick über die maritime Umwelt- und Offshore-Technik und ihre Prozesse geben. In Bereichen der maritimen Technik, des Betriebs von Schiffen und maritimen Bauwerken und deren Sicherheits- und Risikobeurteilung basierend auf internationalen Forschungsergebnissen.
- Absolventen/-innen können die Herausforderungen in der maritimen Industrie verstehen und identifizieren sowie auf wissenschaftlicher Basis reflektieren.
- Absolventen/-innen k\u00f6nnen wissenschaftliche Methoden und Werkzeuge zur L\u00f6sung der maritimen Herausforderungen anwenden, zum Beispiel Systemanalyse, Kosten-/Nutzenanalyse, Optimierung sowie Risikoanalysen.
- Darüber hinaus können die Absolventen/-innen die Nachhaltigkeit von entwickelten Technologien bewerten und analysieren und die umweltfreundlichste und ressourcenschonendste Lösung für maritime technische Systeme, Produkte und Prozesse vorschlagen.
- Managen von komplexen Aufgaben und Prozessen, basierend auf umfangreichem Wissen über die maritime Industrie, deren Regeln und Gesetze sowie die maritime Technologie, können die Absolventen/-innen unabhängig interdisziplinäre, wissenschaftliche Zusammenarbeit initiieren.



 Absolventen/-innen übernehmen Verantwortung für ihre eigene wissenschaftliche Arbeit und Vertiefung.

§ 4 Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleihen die Western Norway University of Applied Sciences und die Hochschule Emden/Leer den Hochschulgrad "Master of Science", abgekürzt: "M.Sc.". Darüber stellen die Hochschulen eine Urkunde inklusive Zeugnis (Anlage 2) in englischer Sprache aus. Darüber hinaus wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 5 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (Regelstudienzeit). Die maximale Studienzeit beträgt acht Semester.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen.
- (3) In der Regel werden gemäß den Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) pro Studienjahr 60 Kreditpunkte vergeben. Als Arbeitsbelastung für ein Vollzeitstudium werden 1.600 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Ein Kreditpunkt entspricht damit für Studierende einem Arbeitsaufwand von 26,67 Stunden.
- (4) Das Curriculum sieht ein zweisemestriges vertiefendes Grundstudium vor. Hierbei ist das erste Semester verpflichtend an der Western Norway University of Applied Sciences in Haugesund und das zweite Semester verpflichtend an der Hochschule Emden/Leer zu absolvieren. Diese ersten zwei Semester bereiten die Methodenkompetenz für die wissenschaftliche Vertiefung im dritten und vierten Semester vor. Die Studierenden können für das dritte Semester folgende Vertiefungen wählen:
 - Maritime Technology and Management an der Western Norway University of Applied Sciences in Haugesund
 - Sustainable Maritime Operations an der Hochschule Emden/Leer

Die Masterarbeit umfasst eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem wissenschaftlichen Arbeiten im Rahmen ihrer Vertiefung im dritten Semester.

§ 6 Module und Kreditpunkte

(1) Module setzen sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (z.B. Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Projekten, Selbststudium) zusammen. Sie dauern in der Regel ein, jedoch nicht länger

0.11.0



als zwei Semester. Der mit einem Modul verbundene Arbeitsaufwand kann sich auch auf die veranstaltungsfreie Zeit erstrecken.

- (2) Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistung eines Moduls sind in Anlage 1 niedergelegt. Eine Kombination von zwei geeigneten Prüfungsarten ist zulässig. Inhalt, Ausgestaltung und Dauer eines Moduls sind im Modulhandbuch zu finden. Die Regelungen im Modulhandbuch werden von der Prüfungskommission beschlossen und sind in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt zu machen. Beschlüsse sind, soweit erforderlich, mit Übergangsregelungen sowie mit einem Termin für ihr Inkrafttreten zu versehen.
- (3) Die für jedes Modul vorgesehenen Kreditpunkte sind aus der Modulbeschreibung und der Anlage 1 zu entnehmen.
- (4) Insgesamt sind 90 Kreditpunkte zu erreichen. Hinzu kommt die Masterarbeit im Umfang von 30 Kreditpunkten. Der Anteil der einzelnen Module am Gesamtumfang ist in Anlage 1 geregelt, die auch eine Empfehlung für die Abfolge der Module zeigt.
- (5) ¹Grundsätzlich besteht keine Anwesenheitspflicht. ²Eine Verpflichtung zur Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen der Hochschule Emden/Leer ist gerechtfertigt, wenn in Ansehung der Art der Veranstaltung und des mit ihr angestrebten Lernziels die Anwesenheit erforderlich ist und wenn das Lernziel nicht durch mildere Mittel, insbesondere im Wege des Selbststudiums allein oder in privaten Arbeitsgemeinschaften, erreicht werden kann. ³Besteht eine solche Anwesenheitspflicht und wird sie nicht eingehalten, so wird der*die Student*in zu dieser Prüfung nicht zugelassen. ⁴Veranstaltungen mit Anwesenheitspflicht, die Modalitäten der Anwesenheit, die zulässigen Fehltage sind in Modulhandbüchern festzulegen.

§ 7 Arten und Formen von Prüfungen

- (1) Folgende Arten von Prüfungen können abgelegt werden:
 - Klausur (Absatz 2)
 - Mündliche Prüfung (Absatz 3)
 - Hausarbeit (Absatz 4)
 - Referat (Absatz 5)
 - Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (Absatz 6)
 - Test am Rechner (Absatz 7)
 - Projektbericht (Absatz 8)
 - Portfolio (Absatz 9)
- (2) Eine Klausur erfordert die schriftliche Bearbeitung einer festgesetzten geeigneten Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit vorher bestimmten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Die Anzahl der Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren dürfen die nach dem jeweiligen Hochschulrecht zulässige Anzahl nicht überschreiten. Eine schriftliche Prüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.



- (3) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Leistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten je Student*in. Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.
- (4) Eine Hausarbeit ist die selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen nach Ermessen des oder der Prüfenden mündlich erläutert werden.
- (5) Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag von in der Regel 30 Minuten Dauer mit anschließender Diskussion über eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung (in der Regel 20 Seiten inklusive Literaturverzeichnis) mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.
- (6) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel
- 1. die Beschreibung der Aufgabe und ihre Abgrenzung
- 2. die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl geeigneter Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur
- 3. die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache
- 4. das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit
- die Programmdokumentation insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, der Beschreibung des Lösungsweges, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und des Ergebnisprotokolls
- 6. die Vorführung des Programms
- (7) In einem Test am Rechner sind in einer vorgegebenen Zeit (in der Regel 45 Minuten oder 90 Minuten) Aufgaben direkt am Rechner zu bearbeiten.
- (8) Ein Projektbericht ist die zusammenhängende textliche bzw. mediale Darstellung im Umfang von in der Regel zwischen 12 und 15 Seiten bzw. maximal 15 Folien der Probleme, der Problemanalyse und des Ergebnisses eines Projekts sowie der angewandten Arbeitsmethoden. Das Projekt ist in dem Bericht in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise zu erläutern. Die Mitarbeit im Projekt wird in die Bewertung einbezogen.
- (9) Ein Portfolio umfasst eine bestimmte Anzahl von bis zu fünf Leistungen (z. B. Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch, Kurzreferat, Übungsaufgaben, schriftlicher Kurztest). Prüfungsleistungen gemäß Abs. 2 8 sind innerhalb eines Portfolios nicht zulässig. Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet.



(10) Die Teilnahme ist eine aktive Beteiligung an den Seminaren.

- (11) Geeignete Arten von Prüfungen können in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen, sowie als individuelle Prüfungsleistung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (12) Die Prüfer*innen können auch eine andere als die im Modulkatalog festgelegte Prüfungsart im Einvernehmen mit den Studierenden sowie mit Zustimmung der Prüfungskommission wählen. Die Prüfungskommission versagt die Zustimmung, wenn die Gleichwertigkeit nicht gewährleistet werden kann. Die Prüfungsart wird hochschulöffentlich bekannt gegeben. Bei bestehenden Einschränkungen und Hindernissen aufgrund einer Pandemie, Epidemie oder eines anderen erheblichen Geschehens kann die Frist verlängert werden. In diesem Fall soll die Änderung bis spätestens 14 Tage vor dem Tag der Prüfung hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.
- (13) Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, können als elektronische Fernprüfungen durchgeführt werden. Elektronische Fernprüfungen werden auf Grundlage der "Rahmenordnung für elektronische Fernprüfungen der Hochschule Emden/Leer" durchgeführt.
- (14) Eine Prüfungsleistung ist nur begrenzt wiederholbar. Sie wird benotet (§ 19). Das Ergebnis fließt in die Notenberechnung ein.
- (15) Studienleistungen werden üblicherweise im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung erbracht. Sie müssen bestanden werden. Studienleistungen sind unbegrenzt oft wiederholbar und werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet werden. Sofern ein aus mehreren Prüfungen bestehendes Modul auch Studienleistungen enthält, werden auch die Kreditpunkte der Studienleistung bei der gewichteten Berechnung der Endnote berücksichtigt.

§ 8 Durchführung der Prüfungen

- (1) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden (vgl. § 16) festgelegt.
- (2) Macht die*der Studierende glaubhaft, dass sie*er wegen länger andauernder Krankheit, Mutterschutz, chronischer Erkrankung oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Leistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist es ihr*ihm durch die Prüfungskommission zu ermöglichen, die Leistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

Caita Cuan 20



§ 9 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewerten. § 19 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Ein Modul ist nur bestanden, wenn alle dafür erforderlichen Prüfungen bestanden worden sind. Wird eine Prüfungsleistung eines Moduls auch in der letzten möglichen Wiederholung und damit das zugehörige Modul nicht bestanden, so ist die Masterprüfung im Studiengang Maritime Operations endgültig nicht bestanden.
- (2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen dürfen zweimal wiederholt werden (Wiederholungsprüfung). Für die Masterarbeit gilt § 14 Abs. 3. Eine als schriftliche Prüfungsleistung durchgeführte zweite Wiederholungsprüfung darf nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet werden. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen, im Übrigen gilt § 19 Abs. 2 entsprechend. Bei bestandener mündlicher Ergänzungsprüfung wird die Prüfungsleistung mit "ausreichend" (4,0) bewertet. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Bewertung der letzten schriftlichen Leistung auf § 18 beruht.
- (3) In demselben Masterstudiengang in der Bundesrepublik Deutschland unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 angerechnet.
- (4) Wer eine Prüfung bestanden hat, kann zur Verbesserung der Note (Verbesserungsversuch) innerhalb der Regelstudienzeit die Prüfung im entsprechenden Studiengang an der Hochschule Emden/Leer einmal wiederholen; ein zweiter Verbesserungsversuch in derselben Prüfung ist ausgeschlossen. Studierende können während ihres Studiums an der Hochschule Emden/Leer insgesamt drei Verbesserungsversuche im Masterstudium absolvieren. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungselementen bestehen, kann nur die gesamte Modulprüfung wiederholt werden. Ein Verbesserungsversuch bei der Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums ist ausgeschlossen. Erreicht der Prüfling im Verbesserungsversuch ein anderes Ergebnis als im ersten Versuch, so wird das bessere der beiden Ergebnisse berücksichtigt und bei der Berechnung der Gesamtnote der Abschlussprüfung zugrunde gelegt.

§ 10 Anmeldefristen, Prüfungszeiträume, Studienfristen

- (1) Für jede Prüfungsleistung ist von den Studierenden innerhalb des von der Prüfungskommission festgelegten Zeitraumes eine Zulassung zu beantragen (Prüfungsanmeldung). Die Prüfungskommission bestimmt, in welcher Form, bei welcher Stelle und in welchem Zeitraum die Zulassung zu beantragen ist.
- (2) Studierende haben die Möglichkeit, die Prüfungsanmeldung bis spätestens zu einem von der Prüfungskommission festgesetzten Termin zurückzunehmen. Die Prüfungskommission bestimmt,

0.11.7



in welcher Form und bei welcher Stelle die Rücknahme zu erfolgen hat. Ein Rücktritt ist nur nach Maßgabe des § 18 möglich.

- (3) Zu den Prüfungsleistungen wird zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an beiden Hochschulen eingeschrieben ist und ein ordnungsgemäßes Studium nachweist.
- (4) Auf Antrag an die Prüfungskommission werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen analog zu § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15, 16 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz BEEG) entsprechend angewendet. Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz (PflegeZG) sind dem Satz 1 gleichgestellt. Dem Antrag sind entsprechende Unterlagen beizulegen. Ebenso werden auf Antrag an die Prüfungskommission die Zeiten der Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Western Norway University of Applied Sciences in Haugesund und der Hochschule Emden/Leer mit bis zu zwei Semestern berücksichtigt.
- (5) Über die Zulassung zu Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission. Die Zulassung wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung versagt wird.
- (6) Die Prüfungstermine werden hochschulöffentlich bekannt gegeben.

§ 11 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind auf Antrag als Zuhörer*innen zuzulassen. Dieses erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Studierenden. Auf Antrag der*des zu Prüfenden sind die Zuhörer*innen von der Beobachtung der Prüfung auszuschließen. Zum Kolloquium können betriebliche Betreuer auf Antrag der*des zu Prüfenden als Zuhörer*innen zugelassen werden.

§ 12 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die*der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine maritime Fragestellung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. Art und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Ziel des Studiums (§ 3) und der Bearbeitungszeit entsprechen. Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Die Masterarbeit soll in der Regel in der Hochschulbibliothek der kooperierenden Hochschulen zugänglich gemacht werden. Darüber hinaus wird die Masterarbeit digital gespeichert und gegebenenfalls zugänglich gemacht.

0 11 0



- (2) In der Masterarbeit soll eine maritime Fragestellung wissenschaftlich bearbeitet werden. Sie kann jedem Mitglied der Hochschullehrergruppe der Fakultät/des Fachbereichs zugeordnet werden. Mit Zustimmung der Prüfungskommission kann das Thema auch von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe festgelegt werden, die*der nicht Mitglied in dieser Fakultät/diesem Fachbereich ist. § 16 Absatz 2 bleibt unberührt. Mindestens ein*e Prüfer*in muss Mitglied der Hochschule Emden/Leer oder einer Kooperationshochschule sein.
- (3) Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Prüfungskommission. Auf Antrag sorgt die Prüfungskommission dafür, dass die*der Studierende rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Mit der Ausgabe des Themas werden die*der Prüfer*in, die*der das Thema benannt hat (Erstprüfende*r) und ein*e weitere*r Prüfer*in (Zweitprüfende*r) bestellt. Die*der Erstprüfer*in der Masterarbeit muss professorales Mitglied einer der beiden Partnerhochschulen sein. Während der Anfertigung der Arbeit wird die*der Studierende von der*dem Erstprüfenden betreut.
- (4) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) Der Abgabezeitpunkt der Masterarbeit ist aktenkundig zu machen. In der Masterarbeit hat die*der Studierende schriftlich eidesstattlich zu versichern, dass sie*er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Die Masterarbeit wird von den Prüfern/*innen innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe begutachtet und bewertet. § 19 Abs. 2, 3, 5 und 6 gilt entsprechend.
- (7) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt fünf Monate. Im Einzelfall kann die Prüfungskommission auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit auf bis zu sechs Monate verlängern. § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (8) Die Masterarbeit ist in elektronischer Form abzugeben. Das Dateiformat wird hochschulöffentlich bekanntgegeben.

§ 13 Anmeldung und Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer alle Prüfungen der Semester 1 bis 3 gemäß Anlage 1 bestanden hat und mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Masterarbeit an der Western Norway University of Applied Sciences in Haugesund und an der Hochschule Emden/Leer für den entsprechenden Studiengang immatrikuliert war.
- (2) Die Prüfungskommission kann eine*n Studentin*en auf Antrag auch dann zur Masterarbeit zulassen, wenn Modulprüfungen im Umfang von mindestens 80 Kreditpunkten bestanden sind. Auf Antrag an die Prüfungskommission kann hiervon abgewichen werden.



(3) Die/der Student*in stellt den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit (Meldung) schriftlich bei der Prüfungskommission. Die Prüfungskommission setzt die Meldetermine fest. Der Meldung sind beizufügen:

- 1) ein Vorschlag für den/die Erstprüfer*in und den/die Zweitprüfer*in,
- 2) ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Masterarbeit entnommen werden soll, sowie ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit.

§ 14 Bestehen, Nichtbestehen der Masterprüfung, Wiederholung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Module und die Masterarbeit inklusive Kolloquium, mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden.
- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Modul oder die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (3) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 15 Prüfungskommission

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird an der Hochschule Emden/Leer eine Prüfungskommission gewählt. Ihr gehören fünf Mitglieder an, davon drei Mitglieder, die die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, die die Mitarbeitergruppe vertritt, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe dieses Studiengangs. Die Mitglieder jeder Gruppe werden jeweils vom Fachbereichsrat der beteiligten Fakultät bzw. des beteiligten Fachbereichs nach Statusgruppen gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Der*die Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden. Die studentischen Mitglieder haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen beratende Stimme.

Aufgaben, die das Managen des gemeinsamen Studienganges betreffen, werden laut Kooperationsvertrag durch eine Lenkungsgruppe wahrgenommen. Die Lenkungsgruppe besteht jeweils zu gleichen Teilen aus Vertretern der beiden Partnerhochschulen. Näheres regelt der Kooperationsvertrag.

(2) Die Prüfungskommission stellt die Durchführung der Prüfungen sicher; die Mitglieder können an der Prüfung als Beobachtende teilnehmen. Die Prüfungskommission achtet darauf, dass die



Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie berichtet regelmäßig der Fakultät / dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und die Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

- (3) Die Prüfungskommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der*des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, darunter die*der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres stimmberechtigtes Mitalied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (4) Über die Sitzungen der Prüfungskommission wird ein Protokoll geführt; die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Prüfungskommission sind darin festzuhalten.
- (5) Die Prüfungskommission kann Befugnisse widerruflich auf die*den Vorsitzende* n und die*den stellvertretende*n Vorsitzende*n übertragen. Widerspruchsentscheidungen und Entscheidungen. die über die Fortsetzung des Studiums entscheiden, sind nicht delegationsfähig. Im Übrigen sind Aufgaben, die die Organisation und Durchführung von Prüfungen und Anrechnungen nach § 17 betreffen, übertragbar im Sinne des Satzes 1. Die*der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse der Prüfungskommission vor und führt sie aus. Sie*er berichtet der Prüfungskommission laufend über diese Tätigkeit. Die Prüfungskommission oder die von ihr beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (6) Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Prüfungskommission und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die*den Vorsitzende*n zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 16 Prüfer*innen

(1) Die Prüfer*innen gelten mit der Genehmigung des Prüfungsplans durch die Prüfungskommission als bestellt. Als Prüfer*innen können nur solche Mitglieder und Angehörige der Western Norway University of Applied Sciences bzw. der Hochschule Emden/Leer benannt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre bestellt sind. Soweit hierfür ein Bedürfnis besteht, können Mitglieder und Angehörige der Western Norway University bzw. der Hochschule Emden/Leer auch dann zu Prüfer*innen bestellt werden, wenn ihnen die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches erteilt wurde. Zu Prüfer*innen bestellte Personen müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.



- (2) Die Masterarbeit und letztmalige Wiederholungsprüfungen sind mindestens von zwei Prüfern/innen im Sinne des Absatzes 1 zu bewerten. § 7 Abs. 3 bleibt unberührt. Referate nach § 7 Abs. 5 stellen keine Prüfung im Sinne des Satzes 2 dar.
- (3) Studierende können für die Abnahme von mündlichen Prüfungen und für die Masterarbeit unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Prüfer*innen vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe oder eine unzumutbare Belastung des oder der Vorgeschlagenen entgegenstehen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, ist die*der nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugte Lehrende ohne besondere Benennung Prüfer*in. Dies gilt auch, wenn Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit solchen Lehrveranstaltungen erbracht werden, die von mehreren Lehrenden verantwortlich betreut werden. Stehen mehr Prüfungsbefugte zur Verfügung als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, werden die Prüfenden von der Prüfungskommission bestellt.
- (5) Die Prüfungskommission stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfer*innen rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (6) § 15 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 17 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und andere Prüfungsleistungen in demselben oder einem verwandten Masterstudiengang in der Bundesrepublik Deutschland werden auf Antrag ohne Gleichwertigkeitsfeststellung auf entsprechende Leistungen im Masterstudiengang Maritime Operations angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und andere Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden auf Antrag angerechnet, sofern sie sich in Inhalt, Umfang und Anforderungen von denen des Masterstudienganges Maritime Operations nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Ziel des Studiums nach § 3 vorzunehmen.
- (3) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz oder Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet die Prüfungskommission über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.

0 11 10



Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

- (4) Leistungen, die während des Studiums an anderen ausländischen Hochschulen erbracht werden, werden auf Antrag anerkannt, wenn die*der Studierende sich die Anerkennungsfähigkeit in Form eines "Learning Agreement" vor Antritt des Auslandssemesters durch die Prüfungskommission bestätigen lässt. Die*der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (5) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend den Absätzen 1 und 2 festgestellt ist. Die Anrechnung von Prüfungen gem. Satz 1 ist nur im Umfang von 30 Kreditpunkten möglich.
- (6) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder staatlich geförderten Einrichtungen des Fernstudiums gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so werden die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen und die so angerechneten Leistungen werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Soweit entsprechende Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen vorliegen, ist auch eine Umrechnung zulässig. Die Anerkennung wird in der Leistungsübersicht dokumentiert. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (8) Über die Anrechnung entscheidet die Prüfungskommission. Eine Anrechnung ist nach der ersten Teilnahme an der entsprechenden Prüfungsleistung ausgeschlossen. Die Entscheidung über die Anrechnung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Merkmale für die Studienleistung nach § 17 Absatz 2 Satz 1 getroffen, deren Anerkennung beantragt wurde. Die Verantwortung für die Bereitstellung dieser Informationen obliegt in der Regel der*dem Antragsteller*in. Wird die Anerkennung versagt, so ist dies zu begründen, und die*der Antragsteller*in ist nach Möglichkeit über Maßnahmen zu unterrichten, um die Anerkennung zu einem späteren Zeitpunkt zu erlangen. Wird die Anerkennung versagt oder ergeht keine Entscheidung, so kann die*der Antragsteller*in innerhalb einer angemessenen Frist Rechtsmittel nach § 24 Absatz 2 einlegen.

§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Leistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die*der Studierende
- a) zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder
- b) nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder
- c) die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission oder der von ihr beauftragten Stelle unverzüglich schriftlich angezeigt und



glaubhaft gemacht werden, andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest mit der Angabe der Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen, das nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. Auf Verlangen der Prüfungskommission ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt.

- (3) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend. Sind triftige Gründe gegeben, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.
- (4) Versucht die*der Studierende das Ergebnis ihrer*seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wirkt sie*er bei einer Täuschung mit, oder stört sie*er den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung, oder wird zum Zweck der bewussten Täuschung geistiges Eigentum anderer verletzt oder publiziertes Material Dritter ohne Angabe der Quellen/Autorenschaft verwendet und als eigene Leistung eingereicht (Plagiarismus), wird die betreffende Prüfungsleistung in der Regel mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Bei besonders schwerwiegenden oder wiederholten Täuschungsvergehen kann die Prüfung als "endgültig nicht bestanden" gewertet werden. Die*der Studierende setzt die Prüfung fort, es sei denn, dass nach Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss unerlässlich ist. Die Feststellung nach Satz 1 wird von den Prüfenden getroffen und aktenkundig gemacht. Die Entscheidung über die Bewertung der betreffenden Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) oder "endgültig nicht bestanden" trifft die Prüfungskommission. Vor dieser Entscheidung wird der*dem Studierenden Gelegenheit zur Anhörung gegeben.
- (5) Werden Verfehlungen erst nach Abschluss der Prüfung bekannt und hat die*der Kandidat*in ihr*sein Studium noch nicht beendet, wird die Prüfung ebenfalls als "nicht ausreichend" (5,0) gewertet.
- (6) Der*dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (7) Eine Prüfungsleistung kann mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden.

§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Note

(1) Der*die Prüfer*in bewertet die Leistungen nach seinem landesüblichen Bewertungsschema. Für an der Hochschule Emden/Leer erbrachte Prüfungen gilt die Bewertung nach Absatz 2 für die



an der Western Norway University erbrachte Leistungen gilt der ECTS-Grade. Die Noten können

an der Western Norway University erbrachte Leistungen gilt der ECTS-Grade. Die Noten können nach dem Schlüssel in Absatz 5 umgerechnet werden.

(2) Für die Bewertung an der Hochschule Emden/Leer sind folgende Noten zu verwenden, dabei ist die gesamte Notenskala auszuschöpfen:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	Eine besonders hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	Eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	Eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
5,0	=	nicht ausreichend	=	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

Die Note lautet:

bei Mittelwert	einem	bis 1,5	50	=	sehr gut
bei Mittelwert	einem	über 2,50	1,50	bis =	gut
bei Mittelwert	einem	über 3,50	2,50	bis =	befriedigend
bei Mittelwert	einem	über 4,00	3,50	bis =	ausreichend
bei Mittelwert	einem	über	4,00	=	nicht ausreichend

Bei der Berechnung der Mittelwerte werden die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote, aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Mittelwert der nach Absatz 2 gebildeten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Dezimalzahl mit zwei Nachkommastellen). Im Zeugnis wird die Modulnote gemäß Absatz 2 ausgewiesen.
- (4) Die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung werden in geeigneter Weise dokumentiert und zu den Prüfungsunterlagen genommen.

0 11 45



(5) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grade nach norwegischem Notensystem wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

```
bis 1,80
                         Α
                                     outstanding
über 1,80 bis 2,30
                      = B
                                     very good
                                =
über 2,30 bis 2,70
                                     good
über 2,70 bis 3,20
                      = D
                                     satisfactory
                      = E
über 3,20 bis 4,00
                                     sufficient
                      = F
über 4,00
                                     fail
```

(6) Zur Beurteilung der Masterarbeit soll die gemeinsame Leitlinie herangezogen werden, die hochschulöffentlich bekanntgegeben wird.

§ 20 Zeugnis, Masterurkunde und Diploma Supplement

- (1) Das Masterstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen nach Maßgabe der Anlage 1 für den Studiengang erforderlichen Modulen, einschließlich der Masterarbeit, erfolgreich teilgenommen und die erforderlichen Kreditpunkte erworben hat.
- (2) Die*der Kandidat*in erhält über das Ergebnis unverzüglich ein Zeugnis gemäß Anlage 2, nach Deutschem und Norwegischem Notensystem.
- (3) Das Zeugnis enthält das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird von den jeweiligen Leitern der Fakultät/des Fachbereichs unterzeichnet. Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement gemäß Anlage 2 in englischer Sprache beigefügt.
- (4) Bei endgültigem Nichtbestehen des Masterstudiengangs erhält die*der Kandidat*in eine vom Prüfungsamt ausgestellte Bescheinigung über die von ihr*ihm erbrachten Leistungen, inklusive aller Fehlversuche oder eine Bescheinigung über alle bestandenen Leistungen. Entsprechendes gilt, wenn Studierende, die Teile des Studiengangs absolviert haben, die Western Norway University of Applied Sciences in Haugesund und die Hochschule Emden/Leer verlassen.
- (5) Die gemeinsame Masterurkunde inklusive Zeugnis und das Diploma Supplement werden von der Western Norway University of Applied Sciences in Norwegen ausgestellt.

§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die Noten für diejenigen



Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die*der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die*der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für "nicht ausreichend" und die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Der*dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Prüfungskommission zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein richtiges Zeugnis zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Den Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung bei der Prüfungskommission zu stellen. Diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) Studierende werden auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

§ 23 Hochschulöffentliche Bekanntmachung der Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- (2) Die Prüfungskommission kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

Seite 17 von 29



§ 24 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben.
- (2) Gegen Entscheidungen der Bewertung einer Prüfung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung i. V. m. § 8 a des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden
- (3) Über den Widerspruch entscheidet die Prüfungskommission. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet die Prüfungskommission nach Überprüfung gemäß Absatz 4.
- (4) Bringt die*der Kandidat*in in ihrem*seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer*eines Prüfenden vor, leitet die Prüfungskommission den Widerspruch dieser*diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die*der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft die Prüfungskommission die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der*des Prüfenden insbesondere darauf, ob:
 - 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist
 - 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist
 - 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind
 - 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist
 - 5. sich die*der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (5) Soweit die Prüfungskommission
- bei einem Verstoß nach Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder
- konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert,

werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt. Die Neubewertung darf nicht zu einer Verschlechterung der Prüfungsnote führen.



- (6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule.
- (7) Über konkurrierende lokale Regelungen bezüglich dieses Studienganges berät und entscheidet das "Steering Commitee".

§ 25 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer in Kraft. Studierende, die vor dem WS 2023/2024 das Studium aufgenommen haben, werden die bisher erbrachten Leistungen gemäß einer von der Prüfungskommission erstellten Äquivalenzliste anerkannt.

0 11 40 00



Appendix 1 List of Modules with Credit points and examination

Educational Units	Semester	Exam form	Types of Examinations	ECTS- credits
Unit				
Philosophy of Science, Research Design and Methods	1*		*	10
Safety and Human factors	1*		*	
				10
Modern ship design: Safety, Limitations and Hazards	1*		*	10
Maritime Computational Fluid Dynamics	2	EA	Written exam, 1 hours, project thesis	6
Cost Accounting	2	EA	Written exam, 2 hours, student presentation, 0,5 hours	6
Ship Propulsion Systems	2	EA	Portfolio	6
Quality and Risk Management	2	EA	Portfolio	6
Applied Approach to Tools of Optimization and Simulation	2	EA	Portfolio	6
Alternative Profile 1: Sustainable Maritime Operations (30 ECTS)				
Technical Aspects of Sustainable Maritime Operations	3	EA	Portfolio	6
Operational Aspects of Sustainable Maritime Operations	3	EA	Portfolio	6
Economical Aspects of Sustainable Maritime Operations	3	EA	Portfolio	6
Maritime Project Sustainability Seminar	3	EA SA	Term paper Report / Attendance required	12
Alternative Profile 2: Maritime Technology and Management (30 ECTS)		2		
Subsea Systems and Operations	3*		*	10
Maritime Operations	3*		*	10
Ship Operation- and Maintenance	3*		*	10
Master thesis				
Master thesis	4**			30

^{*)} Es gelten die Prüfungsmodalitäten der Western Norway University of Applied Sciences

0 11 00

^{**)} Ggfs. gelten die Prüfungsmodalitäten der Western Norway University of Applied Sciences SA = study achievement (Studienleistung)



EA = examination achievement (Prüfungsleistung)

WESTERN NORWAY UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES and University of Applied Sciences Emden/Leer

Appendix 2

Diploma and Diploma Supplement

Master in Maritime Operations

Seite 21 von 29









Master in Maritime Operations is allocated pursuant to Regulations concerning degrees and vocational education, protected titles and nominal length of study at universities and colleges of 16.12.2005. Master in Maritime Operation is a qualification in the second cycle of the National Qualifications Framework in higher education, established by the Ministry of Education 20.03.2009.

Nominal length of study for the degree is two years and has a scope of 120 credits.

DIPLOMA

NN

Born: dd.mm.yyyy

are

Date: dd.mm.yyyy

awarding the joint degree Master of Science (M.Sc.)

in

Maritime Operations

The Western Norway University of Applied Sciences and the University of Applied Sciences Emden/Leer, Faculty of Maritime Studies, give this certificate.

Place and date:

Signature
Dean
University of Applied Science
Emden/Leer

Signature Dean
The Western Norway
University of Applied
Sciences



The study program's learning outcome and content

Central themes in the master programme are related to maritime operations, which provide the students with a solid foundation for both working in the maritime industry and further studies on a PhD level.

Learning outcomes:

Knowledge:

The candidate:

- 1. has advanced knowledge in the academic field of maritime operations, giving an overview of the maritime environment
- 2. has specialized insight in maritime operations and its processes
- 3. can apply knowledge to new areas related to maritime operations
- 4. has thorough knowledge of theories and methods in the field of maritime operations
- 5. can analyse academic problems related to the maritime field on the basis of history, tradition, distinctive characters and the place in society of the maritime industry
- 6. has thorough knowledge of theories about environmental friendly systems and can discuss these in an operational view
- 7. can apply his/her knowledge about the clues of safe and environmental maritime operations to the academic field

Skills:

The candidate:

- can analyse existing theories, methods and interpretations e.g. system analysis, cost benefit analysis, optimisation and risk assessment, in the field of maritime operations
- 2. can deal critically with various sources of information both in the maritime and related fields and use them to structure and formulate scholarly arguments relevant for maritime operations
- 3. can use relevant methods for research and scholarly development to work independently on practical and theoretical problems related to maritime operations
- 4. can carry out an independent, limited research or development project under supervision and in accordance with applicable norms for research ethics
- 5. can analyze existing methods and interpretations in the maritime field and work independently on practical and theoretical problems relevant for maritime operations.

General competence:

The candidate:

- can apply his/her knowledge and skills in new areas in order to carry out advanced assignments and projects
- can communicate extensive independent work and masters language and terminology related to maritime operations, incl. rules, legislation and classification as well as knowledge of maritime technology and innovation
- can contribute to new thinking and innovation processes within the maritime filed and independently
 initiate and implement academic and interdisciplinary collaborationcan analyze relevant academic,
 professional and research ethical problems related to the maritime field
- can assume responsibility for own academic development and specialization and qualify for the PhDprogram in nautical operations
- 5. can communicate about academic issues, analyses and conclusions related to maritime operations with both specialists or the general public

"Basic for Diploma"

The Western Norway University of Applied Sciences

University of Applied Science Hochschule Emden/Leer

Name: <First name Surname> Date of birth: <ddmmyyyy>

Degree: Master of Science (M.Sc.)



Study programme: Master in Maritime Operation **Degree received:** < ddmmyyyy> **Aggregate Grade:**

Course coo (German)	de Course Name	ECTS	Semester Grade (Norwegian) Grade
XXXXXX	Philosophy of Science, Research Design		
	and Methods	10	Fall
XXXXXXX	Safety and Human factors	10	Fall
XXXXXXX	Modern ship design: Safety, Limitations and Hazards	10	Fall
XXXXXXX	Maritime Computational Fluid Dynamics	6	Spring
XXXXXXX	Cost Accounting	6	Spring
XXXXXXX	Ship Propulsion Systems	6	Spring
xxxxxxx	Quality and Risk Management	6	Spring
xxxxxxx	Applied Approach to Tools of	6	Spring
	Optimization and Simulation		
Profile "Su	stainable Maritime Operations"/"Maritime	e Technolo	ogy and Management"
XXXXXXX	Profile courses		
Master the	esis "Title"		
Course coo (German)	de	ECTS	Semester Grade (Norwegian) Grade
XXXXXXX	Master thesis	30	Spring
Haugesund	d <dd.mm.yyyy></dd.mm.yyyy>		Signature <case officer=""></case>
Leer	<dd.mm.yyyy></dd.mm.yyyy>		Signature <case officer=""></case>

Seite 25 von 29



The assessment for examinations, tests, evaluation of papers or other assessments will be pass / fail or a graded scale of five marks for passing:

A or 1-1,8 outstanding; B or 1,9- 2,3 very good; C or 2,4-2,7 good; D or 2,8-3,2 Satisfactory; E or 3,3 - 4 sufficient; F or 4,1 Fail

1,0; 1,3 very good, 1,7; 2,0; 2,3 good, 2,7; 3,0; 3,3 satisfactory, 3,7; 4,0 sufficient, 5 fail (German grading scale)





Diploma Supplement

Seite 26 von 29



This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualification (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions

about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

- 1.1 Family name(s):
- 1.2 Given name(s):
- 1.3 Date of birth (day/month/year):
- 1.4 Student identification number or code:
- 2 INFORMATION IDENTIFYING THE OUALIFICATION
- 2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language):

Master of Science in Maritime Operations

2.2 Main field(s) of study for the qualification:

Maritime operations

2.3 Name and status of awarding institution (in original language):

Høgskulen på Vestlandet, a public university college. The quality assurance system was evaluated and approvedby the Norwegian Agency for Quality Assurance in Education in 2015, as well as Hochschule Emden/Leer, a public university of applied sciences. The quality system was evaluated and approved by the Central Qualification and Accreditation Agency (ZevA), Hanover, Germany in 2017.

2.4 Name and status of institution administering studies:

See section 2.3

2.5 Language(s) of instruction/examination:

Enalish

3 INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of qualification:

Second Cycle/Level 7, Norwegian Qualifications Framework for Lifelong Learning, German Qualifications Framework for Lifelong Learning applies accordingly.

3.2 Official length of the programme:

2 years in full time mode (120 ECTS)

3.3 Access requirements:

3 year bachelor's degree or similar

4 INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS GAINED

Caita 27 yan 20



4.1 Mode of study:

Full-time

4.2 Programme requirements:

A candidate who has completed his or her qualification should have the following learning outcomes defined in terms of knowledge, skills and generel competence:

Learning outcomes:

Upon completing the program, candidates may expect to have achieved the following learning outcomes, in accordance with the European Qualifications Framework:

Knowledge:

The candidate:

- 1. has advanced knowledge in the academic field of maritime operations, giving an overview of the Maritime environment
- 2. has specialized insight in maritime operations and its processes
- 3. can apply knowledge to new areas related to maritime operations
- 4. has thorough knowledge of theories and methods in the field of maritime operations
- 5. can analyse academic problems related to the maritime field on the basis of history, tradition, distinctive characters and the place in society of the maritime industry
- 6. has thorough knowledge of theories about environmental friendly systems and can discuss these in an operational view
- 7. can apply his/her knowledge about the clues of safe and environmental maritime operations to the academic field

Skills:

The candidate:

- 1. can analyse existing theories, methods and interpretations e.g. system analysis, cost benefit analysis, optimization and risk assessment, in the field of maritime operations
- 2. can deal critically with various sources of information both in the maritime and related fields and use them to structure and formulate scholarly arguments relevant for maritime operations
- 3. can use relevant methods for research and scholarly development to work independently on practical and theoretical problems related to maritime operations
- 4. can carry out an independent, limited research or development project under supervision and in accordance with applicable norms for research ethics
- 5. can analyze existing methods and interpretations in the maritime field and work independently on practical and theoretical problems relevant for maritime operations

General competence:

The candidate:

- 1. can apply his/her knowledge and skills in new areas in order to carry out advanced assignments and projects
- 2. can communicate extensive independent work and masters language and terminology related to maritime operations, incl. rules, legislation and classification as well as knowledge of maritime technology and innovation
- 3. can contribute to new thinking and innovation processes within the maritime filed and independently initiate and implement academic and interdisciplinary collaboration
- 4. can analyze relevant academic, professional and research ethical problems related to the maritime field
- 5. can assume responsibility for own academic development and specialization and qualify for the PhDprogram in nautical operations
- 6. can communicate about academic issues, analyses and conclusions related to maritime operations with both specialists or the general public

4.3 Programme details:



See enclosed transcript

5 INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study:

The master's degree is at an academic level that's sufficient for application to third cycle degree in nautical operations.

5.2 Professional status:

The award entitles the holder to practice unregulated professions requiring graduate competences

6 ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information:

The candidate has completed an exchanged period of study at Hochschule Emden/Leer and Western Norway University of Applied Sciences. See Transcript of Record for more information.

6.2 Further information sources:

Høgskulen på Vestlandet, http://www.hvl.no/en Norwegian Agency for Quality Assurance,http://www.nokut.no/en/ Hochschule Emden/Leer, http://www.hs-emden-leer.de/en/startseite.html

7 CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

7.1 Date:

Date of original qualification:

7.2 Signature:

7.3 Capacity:

7.4 Official stamp:

The document is electronically signed by Unit – The Norwegian Directorate for ICT and Joint Services in Higher Education and Research. The document is only valid in its original electronic form with the accompanying electronic signature. Time for signing document

8. INFORMATION ON THE NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

8. Higher education in Norway: Legislature

The Ministry of Education and Research has the overall responsibility for higher education in Norway. Higher education is offered by four types of higher education institutions: university (universitet), specialized university institution (vitenskapelig høyskole), accredited university

college (akkreditert høyskole), and university college with accredited study programmes (høyskole med akkrediterte studier). The differences between the types of higher education institutions are related to their self-accrediting authority. All public and private higher education in Norway is subject to the Act Relating to Universities and University Colleges (Lov 2005-04-01 nr 15). An institution's right to award specific degrees and the prescribed lengths of study are

codified in Regulation concerning degrees and titles (FOR 2005-12-16 nr 1574). The awarding of master's degrees is regulated by the Regulations on requirements for awarding



Besonderer Teil (B) der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Maritime Wissenschaften,

Fachbereich Seefahrt und Maritime Wissenschaften, Hochschule Emden/Leer

Aufgrund des § 1 Absatz 2 des Allgemeinen Teils für alle Bachelorstudiengänge an der Hochschule Emden/Leer (Teil A BPO) in der Fassung vom 28.06.2022 (Amtliches Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer Nr. 116/2022 veröffentlicht am 01.07.2022) hat der Fachbereichsrat Seefahrt und Maritime Wissenschaften der Hochschule Emden/Leer am 07.03.2023 folgende Prüfungsordnung beschlossen, die am 06.09.2023 vom Präsidium genehmigt und durch Verkündungsblatt Nr. 129/2023 am 10.10.2023 veröffentlicht wurde.

Inhaltsverzeichnis:

Geltungsbereich	2
Hochschulgrad	
Dauer und Gliederung des Studiums	2
Praxissemester	
Studienfristen	2
Gesamtnote für die Bachelorprüfung	3
Bachelorarbeit und Kolloquium	
Notenschlüssel	3
Inkrafttreten	4
Modulkatalog	5
Bachelorzeugnis Wirtschaftsingenieurwesen Maritime Wissenschaften	10
BA Zeugnis (engl. Übersetzung): Maritime Engineering and Management.	12
Bachelorurkunde	14
Bachelorurkunde (englische Übersetzung)	15
Diploma Supplement (deutsch)	16
Diploma Supplement (englisch)	19
	Dauer und Gliederung des Studiums. Praxissemester. Studienfristen. Gesamtnote für die Bachelorprüfung. Zulassung zur Bachelorarbeit mit Kolloquium. Bachelorarbeit und Kolloquium. Notenschlüssel. Inkrafttreten. Modulkatalog. Bachelorzeugnis Wirtschaftsingenieurwesen Maritime Wissenschaften. BA Zeugnis (engl. Übersetzung): Maritime Engineering and Management . Bachelorurkunde. Bachelorurkunde (englische Übersetzung) Diploma Supplement (deutsch).



§ 1 Geltungsbereich

Dieser "Besondere Teil der Prüfungsordnung" (Teil B) gilt in Verbindung mit dem Teil A BPO für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Maritime Wissenschaften am Fachbereich Seefahrt und Maritime Wissenschaften der Hochschule Emden/Leer.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Bachelor of Science" (B.Sc.). Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde (<u>Anlage 3a</u>) mit dem Datum des Zeugnisses (<u>Anlage 2a</u>) und ein Diploma Supplement (<u>Anlage 4b</u>) aus. Die oder der Studierende erhält auf Antrag eine englische Übersetzung der Urkunde (<u>Anlage 3b</u>) und des Zeugnisses (<u>Anlage 2b</u>) sowie ein Diploma Supplement in deutscher Sprache (<u>Anlage 4a</u>).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich eines Praxissemesters und Bachelorarbeit mit Kolloquium sieben Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Studium umfasst Module des Pflicht- und des Wahlpflichtbereichs. Die Module, Prüfungsformen und -arten nebst Kreditpunkteanzahl sowie die empfohlene zeitliche Lage im Studium sind in <u>Anlage 1</u> geregelt. Der Inhalt der Module ist dem Modulhandbuch des Studiengangs zu entnehmen.
- (3) Leistungen im Wahlpflichtbereich können auf Antrag bei der Prüfungskommission und in Absprache mit dem jeweiligen Fachbereich auch durch bis zu zwei Module anderer Studiengänge der Hochschule Emden/Leer erbracht werden.
- (4) Das Studium unterteilt sich in das Grundstudium und das Fachstudium.
- (5) Das Studium umfasst insgesamt 210 Kreditpunkte. Abweichend von § 4 Abs. 2 Teil A BPO entspricht ein Kreditpunkt einem Arbeitsaufwand von 25 Arbeitsstunden.

§ 4 Praxissemester

Der Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Maritime Wissenschaften beinhaltet ein Praxissemester, das nach Maßgabe der Praxissemesterordnung durchgeführt wird.

§ 5 Studienfristen

Die laut § 10 Abs. 6 des Teils A geforderten 40 Kreditpunkte müssen aus den in dem Modulkatalog (Anlage 1) ersichtlichen Modulen der ersten beiden Semester erbracht werden. Werden die 40 Kreditpunkte bis zum Ende des dritten Semesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erreicht, wird gemäß § 10 Abs. 6 a Teil A der BPO ein verpflichtendes Beratungsgespräch durchgeführt.



§ 6 Gesamtnote für die Bachelorprüfung

Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung wird nach Maßgabe des § 11 Abs. 6 Teil A BPO folgende besondere Gewichtung vorgesehen:

- aus dem Grundstudium, entsprechend der Kreditpunkte, gewichtet mit dem Faktor 0,5,
- den Noten aus dem Fachstudium entsprechend der Kreditpunkte, gewichtet mit dem Faktor 1.
- sowie der Bachelorarbeit mit Kolloquium, entsprechend der Kreditpunkte, gewichtet mit dem Faktor 2.

§ 7 Zulassung zur Bachelorarbeit mit Kolloquium

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer alle Module des Grund- und Fachstudiums bestanden hat.
- (2) Eine Zulassung zur Bachelorarbeit mit Kolloquium kann auf Antrag durch die Prüfungskommission auch genehmigt werden, wem noch maximal 30 Kreditpunkte aus dem Fachstudium fehlen und wenn das Nachholen der fehlenden Leistungsnachweise keine Beeinträchtigung der Bachelorarbeit erwarten lässt.

§ 8 Bachelorarbeit und Kolloquium

- (1) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Sie kann in begründeten Fällen auf Antrag an die Prüfungskommission um maximal 4 Wochen verlängert werden.
- (2) Die Bachelorarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und als Datei in einem von der Prüfungskommission festgelegten Format einzureichen. Ferner ist eine Zusammenfassung im Umfang von einer DIN A4 Seite abzugeben, aus der das Thema, die wissenschaftliche Methode und die Ergebnisse der Bachelorarbeit hervorgehen.

§ 9 Notenschlüssel

Zur Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist in dem Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Maritime Wissenschaften folgender Notenschlüssel zu verwenden:



X Punkte bzw. %	Note
95 ≤ X ≤ 100	1,0
90 ≤ X < 95	1,3
85 ≤ X < 90	1,7
80 ≤ X < 85	2,0
75 ≤ X < 80	2,3
70 ≤ X < 75	2,7
65 ≤ X < 70	3,0
60 ≤ X < 65	3,3
55 ≤ X < 60	3,7
50 ≤ X < 55	4,0
0 ≤ X < 50	5,0

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer in Kraft.

Anlage 1: Modulkatalog

Übersicht

	Kreditpunkte
Grundstudium	58
Fachstudium	110
(davon 30 Kreditpunkte aus Wahlpflichtmodulen)	
Praxissemester	30
Social Credit Points	2
Bachelorarbeit mit Kolloquium	10
Summe	210

Module (zeitliche Lage im Studium)	Prüfungsform	Prüfungsart ¹	Semester- wochen- stunden	Kredit- punkte
Grundstudium				
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (1. Semester)	PL	K(2)/H(15)/R	4	5
Wirtschaftsprivatrecht (1. Semester)	PL	K(2)/H(15)/R	4	5
Strömungsmechanik (1. Semester)	PL	K(2)/H(15)/R/M	4	5
Technische Mechanik 1 (Statik und Festigkeit) (1. Semester)	PL	K(2)/H(15)/R	4	5
Mathematik 1 (1. Semester)	PL	K(2)	4	5

Seite 5 von 22 Seiten

Module (zeitliche Lage im Studium)	Prüfungsform	Prüfungsart¹	Semester- wochen- stunden	Kredit- punkte
Informatik	PL	K(2)/Portfolio	4	5
(1. Semester)				
		Summe:	24	30
Controlling und Kostenrechnung	PL	K(2)/H(15)/R	4	5
(2. Semester)				
Personalmanagement	PL	K(2)/H(15)/R	4	3
(2. Semester)				
Grundlagen des Maschinenbaus	PL	K(1) und H(10)	4	5
(2. Semester)				
Technische Mechanik 2	PL	K(2)/R/H(20)	4	5
(Klassische Mechanik)				
(2. Semester)				
Mathematik 2	PL	K(2)/H(20)/R/M	4	5
(2. Semester)				
Statistik	PL	K(2)/H(15)/R/M	4	5
(2. Semester)				
		Summe:	24	28

Fachstudium

Schiffsfinanzierung und Investition	PL	K(2)/H(15)/R	4	5
(3. Semester)				
Grundlagen der Logistik	PL	K(2)/H(15)/R	4	5
(3. Semester)				
Schiffstheorie (Stabilität)	PL	Portfolio	4	5
(3. Semester)				
Thermodynamik und Werkstoffkunde	PL	K(2)/R/H(20)	4	5
(3. Semester)				

Module (zeitliche Lage im Studium)	Prüfungsform	Prüfungsart ¹	Semester- wochen- stunden	Kredit- punkte
Maritimes Englisch und Präsentationstechniken	PL	Portfolio/K(2)	4	5
(3. Semester) Verwaltung und Maritimer Umweltschutz (3. Semester)	PL	K(2)/H(15)/R	4	5
(o. ocinicator)		Summe:	24	30
Supply Chain Management (4. Semester)	PL	K(2)/H(15)/R	4	5
Maritimes Transportrecht (4. Semester)	PL	K(2)/H(15)/R	4	5
Grundlagen der E-und Messtechnik (4. Semester)	PL	K(1) und H(10)	4	5
Wasserbau und Umwelttechnik (4. Semester)	PL	K(2)/H(15)/R/M	4	5
Numerische Methoden (FEM und CFD) (4. Semester)	PL	K(2)/H(15)/R/M	4	5
Innovations- und Projektmanagement (4. Semester)	PL	K(2)/H(15)/R	4	5
		Summe	24	30
	01			
Praxissemester (5. Semester)	SL	Pab+R		30

Module (zeitliche Lage im Studium)	Prüfungsform	Prüfungsart ¹	Semester- wochen- stunden	Kredit- punkte
Angewandte Unternehmensführung (6. Semester)	PL	K(1) 50% und R 50%	4	5
WPF 1 Wirtschaftswissenschaften (6. Semester)	Siehe Modulhandbuch	Siehe Modulhandbuch	4	5
Schiffsantriebe und Betriebstechnik (6. Semester)	PL	K(2)/H(15)/R	4	5
WPF 1 Ingenieurwissenschaften (6. Semester)	Siehe Modulhandbuch	Siehe Modulhandbuch	4	5
Qualitätsmanagementsysteme (6. Semester)	PL	K(2)/H(15)/R	4	5
Risikomanagement (6. Semester)	PL	K(2)/H(15)/R	4	5
		Summe	24	30
WPF 2 Wirtschaftswissenschaften (7. Semester)	Siehe Modulhandbuch	Siehe Modulhandbuch	4	5
WPF 3 Wirtschaftswissenschaften (7. Semester)	Siehe Modulhandbuch	Siehe Modulhandbuch	4	5
WPF 2 Ingenieurwissenschaften (7. Semester)	Siehe Modulhandbuch	Siehe Modulhandbuch	4	5
WPF 3 Ingenieurwissenschaften (7. Semester)	Siehe Modulhandbuch	Siehe Modulhandbuch	4	5
Bachelorarbeit mit Kolloquium (7. Semester)	PL	Ва		10
		Summe	16	30

Module (zeitliche Lage im Studium)	Prüfungsform	Prüfungsart ¹	Semester- wochen- stunden	Kredit- punkte
Social Credit Points (1.– 7.Semester)	SL	Siehe Modulhandbuch	-	2

Die jeweils angebotenen Module im Bereich Wahlpflicht (WPF) sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Dort sind auch Prüfungsform und -art, sowie Semesterwochenstunden und Kreditpunkte der WPF ersichtlich.

¹Nach Wahl der oder des prüfungsbefugt Lehrenden. Im Regelfall wird eine Klausur gestellt. Die Prüfungsart muss innerhalb eines Semesters für alle Studierenden eines Studienortes gleich sein. ("/" bedeutet "oder")

Erläuterungen:

PL = Prüfungsleistung R = Referat

SL = Studienleistung H(Zahl) = Hausarbeit (Umfang in Seiten)

K(Zahl) = Klausur (Bearbeitungszeit in Zeitstunden) M = Mündliche Prüfung

E = Entwurf Pab = Praxisbericht

<u>Anlage 2a: Bachelorzeugnis Wirtschaftsingenieurwesen Maritime Wissenschaften</u>

Bachelor of Science (B.Sc.)

.....

Hochschule Emden/Leer Fachbereich Seefahrt und Maritime Wissenschaften

Zeugnis ül	oer die	Bachel	orprüfung
------------	---------	--------	-----------

Frau/Herr¹

geboren am	rüfung im Studiengang v	Wirtschaftsingenieurwesen
In den einzelnen Modulen wurden folgende Beurteilunge	en erzielt:	
Module:	Beurteilung ² :	Kreditpunkte
Grundstudium		
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre		5
Wirtschaftsprivatrecht		5
Controlling und Kostenrechnung		5
Personalmanagement		3
Strömungsmechanik		5
Technische Mechanik 1 (Statik und Festigkeit)		5
Technische Mechanik 2 (Klassische Mechanik)		5
Grundlagen des Maschinenbaus		5
Mathematik 1		5
Mathematik 2		5
Informatik		5
Statistik		5
Fachstudium Schiffsfinanzierung und Investition Grundlagen der Logistik Supply Chain Management Maritimes Transportrecht Schiffstheorie (Stabilität) Thermodynamik und Werkstoffkunde Grundlagen der E-Technik und Messtechnik Wasserbau und Umwelttechnik Maritimes Englisch und Präsentationstechniken Verwaltung und Maritimer Umweltschutz Nummerische Methoden (FEM und CFD) Innovations- und Projektmanagement		5 5 5 5 5 5 5 5 5 5
Angewandte Unternehmensführung Wahlpflichtbereich Wirtschaftswissenschaften		5
		5
		5
Schiffsantriebe und Betriebstechnik		5 5

¹ Zutreffendes einsetzen

² Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend; bei der Gesamtnote wird die Note zusätzlich als Zahl mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen

Wahlpflichtbereich Ingenieurwissenschaften		
		5
		5
		5
Qualitätsmanagementsysteme		5
Risikomanagement		5
Social Credit Points		2
Praxissemester		30
Bachelorarbeit mit Kolloquium über das Thema:		10
	Leer,	
(Siegel der Hochschule)	Vorsitz der Prüfungskomm	ission

Anlage 2b: BA Zeugnis (engl. Übersetzung): Maritime Engineering and Management

University of Applied Sciences Emden/Leer Faculty of Maritime Studies

Bacileioi Oi	Science (B.Sc.)	
Mr. ¹		
oninin		
acquired a total of 210 credits (ECTS) and passed the	he final examination in the	course of studies of Mariti
neering and Management with the aggregate grad	de(n,nr	n) ² / with honours ¹ .
e individual subjects the following grades were ach	hieved:	
c Modules	Grades ² :	Credits
General Business Management		5
Private Economic Law		5
Controlling and Cost Accounting		5
Human Resource Management		3
Fluid Mechanics		5
Technical Mechanics 1 (Statics and Strength)		5
Technical Mechanics 2 (Classic Mechanics)		5
Fundamentals of Mechanical Engineering		5
Mathematics 1		5
Mathematics 2		5
Computer Science		5
Statistical Methods		5
eral Modules		
Investment and Financing of Maritime Projects		5
Fundamentals of Logistics		5
Supply Chain Management		5
Maritime Transport Law		5
Ship Theory (Stability)		5
Thermodynamics and Material Science		5
Fundamentals of Electrical (engineering) and		5
Sensor Technology		
Hydraulic and Maritime Environmental Engineering	ng	5
Maritime English and Presentation Techniques	-	5
Administration and Maritime Environmental		5
Protection		
Numerical Methods (FEM and CFD)		5
Innovation and Project Management		5
Applied Management		5
Elective Modules Economy		
		5
		5
		5
		5
Ship Propulsion and Operation Systems		,

² Grades: very good, good, satisfactory, sufficient; the aggregate grade is rounded to two decimal places.

¹ Insert as appropriate

	Leer,	
Bachelor Thesis and Colloquium on the Topic:		10
Practical Semester		30
Social Credit Points		2
Risk Management		5
Quality Management Systems		5
		5
		5
		5
Elective Modules Engineering		

This document is not valid without signature of the administration and the seal of the institution.

Anlage 3a: Bachelorurkunde

Hochschule Emden/Leer
Fachbereich Seefahrt und Maritime Wissenschaften

Bachelorurkunde

Die Hochschule Emden/Leer,	
Fachbereich Seefahrt und Maritime Wissenschaften, verleih	nt mit dieser Urkunde
Frau/Herrn ¹	
geboren am in	
den Hochschulgrad	
Bachelor of S	cience
(abgekürzt:	B.Sc.)
nachdem sie/er¹ die Bachelorprüfung im Studiengang Wirts bestanden und insgesamt 210 Kreditpunkte	_
Lee	er,
De	kanin/Dekan
(Siegel der Hochschule)	
Vo	rsitz der Prüfungskommission

Anlage 3b: Bachelorurkunde (englische Übersetzung)

University of Applied Sciences Emden/Leer Faculty of Maritime Studies

Bachelor Certificate

With this certification	ate the Hochschule Emden/Leer, University of Applied Sciences,
Faculty of Mariti	me Studies, confers upon
Ms./Mr. ¹	
born on	in
the academic de	gree of
	Bachelor of Science
	(abbreviated: B.Sc.)
	d the final examination in the course of studies of Maritime Engineering and Management ¹ and acquired a total of 210 credits (ECTS).
	Leer,
	Signature of Administration
(Seal of Universi	ity)
¹ Insert as approp	priate.

Anlage 4a: Diploma Supplement (deutsch)

Hochschule Emden/Leer

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlüsses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION
1.1 Familienname(n) / 1.2 Vorname(n)
1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)
1.4 Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung des/der Studierenden (wenn vorhanden)
2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION
2.1 Bezeichnung der Qualifikation und (wenn vorhanden) verliehener Grad (in der Originalsprache)
Wirtschaftsingenieurwesen Maritime Wissenschaften
Bachelor of Science (B.Sc.)
2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation
Wirtschaftswissenschaften und Ingenieurwesen für die Handlungsfelder:
-Maritime Operations
-Nachhaltige Maritime Mobilität
-Offshore Technologien (Offshore Windenergie)
2.3 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat (in der Originalsprache)
Hochschule Emden/Leer
Fachbereich Seefahrt und Maritime Wissenschaften / staatliche Hochschule
2.4 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung (falls nicht mit 2.3 identisch), die den Studiengang durchgeführt hat (in der Originalsprache)
Wie 2.3
2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)
Deutsch

3. ANGABEN ZU EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Erster berufsqualifizierender Abschluss: Bachelor

3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren

3,5 Jahre

210 ECTS

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Allgemeine Hochschulreife (deutsches Abitur), Fachhochschulreife oder als gleichwertig anerkannte Abschlüsse.

4. ANGABEN ZUM INHALT DES STUDIUMS UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeitstudium

4.2 Lernergebnisse des Studiengangs

- -die Zusammenhänge der Maritimen Branche und Umwelt sozioökonomisch und technisch analysieren und daraus entstehende Herausforderungen lösen
- -Grundlagen der Ingenieurwissenschaften in Theorie und Praxis verstehen und anwenden
- -Nachhaltigkeit in die Handlungsfelder Maritime Operations, Maritime Mobilität und Offshore Technologien einbringen und in maritimen Prozessen beurteilen
- -moderne Antriebssysteme für unterschiedliche Anwendungen auslegen und bewerten
- -logistische Lösungen vorschlagen und entwickeln
- -die Wirtschaftlichkeit und die Finanzierungsmöglichkeiten für maritime Investitionsprojekte bewerten und Handlungsempfehlungen entwickeln
- -Verträge im Rahmen der maritimen Wirtschaft prüfen
- -unterschiedliche Methoden zur Bewertung von maritimen Fragestellungen beherrschen
- -komplexe Systeme für die maritime Mobilität der Zukunft entwickeln
- -Lösungsansätze zu Interaktionen des Menschen mit dem Meer im Rahmen von Schifffahrt, Nutzung mariner Ressourcen und Klimawandel entwerfen und umsetzen
- -Gestalten des Strukturwandels und der digitalen Transformation in Wirtschaft und Institutionen unterstützen
- 4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten

Details des Studienganges sind im "Zeugnis über die Bachelorprüfung" angegeben: Fächer, Vertiefungen, Thema der Abschlussarbeit und Bewertungen.

4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel

Die Hochschule Emden/Leer vergibt die Noten "sehr gut", "gut", "befriedigend", "ausreichend" und "nicht bestanden".

Zusätzlich zur Gesamtnote auf dem Zeugnis wird in der Anlage zum Diploma Supplement eine "ECTS-Einstufungstabelle" gemäß ECTS User's Guide dargestellt. Zu diesem Zweck werden die im jeweiligen Bachelorstudiengang vergebenen Gesamtnoten der Bachelorprüfung aus den vergangenen zwei Studienjahren erfasst und ihre zahlenmäßige sowie ihre prozentuale Verteilung auf die Notenstufen in einer ECTS-Einstufungstabelle dargestellt. Liegt innerhalb des

Zweijahreszeitraums eine Gesamtzahl von weniger als 100 Absolventinnen oder Absolventen vor, wird die Notenverteilung der gesamten Abteilung zugrunde gelegt.		
4.5 Gesamtnote (in Originalsprache)		
Gesamtnote: "sehr gut", "gut", "befried	ligend", "ausreichend",	
basierend auf dem gewichteten Durch	schnitt der Noten in den Prüfungsgebieten.	
5. ANGABEN ZUR BERECHTIGUNG DER Q	UALIFIKATION	
5.1 Zugang zu weiterführenden Studien		
Der Bachelorabschluss berechtigt zur	Aufnahme eines Masterstudiengangs.	
5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutr	reffend)	
Der Bakkalaureus/Bachelorabschluss Science"	berechtigt zum Führen des Hochschulgrades "Bachelor of	
6. WEITERE ANGABEN		
6.1 Weitere Angaben		
Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung für alle Bachelorstudiengänge der Hochschule Emden/Leer (Teil A BPO) in der Fassung vom 28.06.2022 (Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer Nr. 116/2022 veröffentlicht am 01.07.2022)		
	ung für die Präsenz-Bachelorstudiengänge des Fachbereichs n vom xx.xx.xxxx (Verkündungsblatt der	
6.2 Weitere Informationsquellen		
 Informationen über die Hochschu www.hs-emden-leer.de 	ıle, den Fachbereich und den Studiengang:	
Weitere Informationsquellen über	r das nationale Hochschulsystem, siehe Abschnitt 8.	
7. ZERTIFIZIERUNG DES DIPLOMA SUPPL	EMENTS	
Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folge Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datu Prüfungszeugnis vom [Datum]		
Datum der Zertifizierung:		
	Vorsitzende/ Vorsitzender des Prüfungsausschusses	
Offizieller Stempel/Siegel		

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über die Qualifikation und den Status der Institution, die sie vergeben hat.

Anlage 4b: Diploma Supplement (englisch)

Diploma Supplement englisch [University of Applied Science Emden/Leer]

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided an explanation should view the reason why

provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.			
1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION			
1.1 Family name(s) / 1.2 First name(s)			
1.3 Date of birth (dd/mm/yyyy)			
1.4 Student identification number or code (if applicable)			
2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION			
2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)			
Wirtschaftsingenieurwesen Maritime Wissenschaften Bachelor of Science (B.Sc.)			
2.2 Main field(s) of study for the qualification			
Economics and engineering for the fields of action:			
Maritime Operations			
Sustainable Maritime Mobility			
Offshore Technologies (Offshore Wind Energy)			
2.3 Name and status of awarding institution (in original language)			
Hochschule Emden/Leer			
Fachbereich Seefahrt und Maritime Wissenschaften			
University of Applied Sciences/ State Institution			
2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)			

See 2.3				
2.5 Language(s) of instruction/examination				
German				
3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION				
3.1 Level of the qualification				
First degree				
3.2 Official duration of programme in credits and/or years				
3,5 years				
210 ETCS				
3.3 Access requirement(s)				
General/specialized higher education entrance qualification (German Abitur), foreign equivalents.				
· ·				
4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED				
4.1 Mode of study				
Full-time				
4.2 Programme learning outcomes				
-Analyze the interrelationships of the Maritime industry and environment socio-economically and technically and solve challenges that arise from them				
-Understand and apply fundamentals of engineering in theory and practice.				
-Introduce sustainability into the fields of action Maritime Operations, Maritime Mobility and Offshore Technologies and assess it in maritime processes				
-Design and Evaluate modern drive/propulsion systems for different applications				
-Propose and develop logistical solutions				
-Evaluate the economic viability and financing options for maritime investment projects and develop recommendations for action				
-Review contracts in the context of the maritime industry				
-Master/ have some knowledge of different methods for the evaluation of maritime issues				
-Develop complex systems for the maritime mobility of the future				
-Design and implement solutions to human interactions with the ocean in the context of shipping, marine resource use, and climate change				
-Support structural change and digital transformation in business and institutions				
4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained				

See "Zeugnis über die Bachelorprüfung" (Final Examination Certificate) for subjects offered in the final examination (written and oral) and topic of thesis, including evaluations

4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

The Hochschule Emden/Leer, University of Applied Sciences offers the following grades: very good, good, satisfactory, pass, fail.

Additionally to the overall grade in the certificate, an "ECTS grading table" according to the ECTS User's Guide will be shown on the Diploma Supplement. Therefore, in each Bachelor course the grade of the previous two study-years will be recorded, and their absolute and relative distribution will be shown in the ECTS grading table. Should less than 100 students have graduated within the previous two study years, the distribution of the department or faculty will be shown instead.

4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

Gesamtnote: "sehr gut", "gut", "befriedigend", "ausreichend" based on weighted average of grades in examination fields.

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study

Qualifies to apply for admission to master programmes, corresponding to local admission requirements.

5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

The Bachelor degree in this discipline entitles its holder to the academic degree "Bachelor of Science" and to the proprietary job title "Ingenieurin/Ingenieur" according to German legislation.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information

General part of the examination regulations for all bachelor courses at the Hochschule Emden/Leer, University of Applied Sciences (part A BPO) of 28.06.2022 (announcement No. 116/2022 published on 01.07.2022).

Specific part (B) of the examination regulations for the bachelor courses of the Faculty of Maritime Studies , of xx.xx.xxxx (announcement No.).

6.2 Further information sources

- On the institution and programme(s): www.hs-emden-leer.de
- For national information sources, see Sec. 8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Document on the award of the academic degree (Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades) [date] Certificate (Zeugnis) [date]

Certification Date:		
		Chairwoman/Chairman Examination Committee
(Official Stamp/Seal)		

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.